

Bekanntmachung

Ankündigung einer Satzungsänderung der Abwassergebühren mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 01.01.2022

Die Gemeinde Stulln kalkuliert derzeit die Gebühren für die Abwasserbeseitigung neu. Die letzte Anpassung der Abwassergebühren erfolgte zum 01.01.2002. Mit der 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 07.08.1997 wurden die Schmutzwassergebühr auf 1,02 €/m³ festgelegt.

Der Gemeinderat hat am 14.12.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, dass die neuen Gebühren, nach Vorlage der endgültigen Kalkulation, rückwirkend zum 01.01.2022 gelten sollen.

Der Beschluss über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung mit Anpassung der Gebühren ist im Jahr 2022, rückwirkend zum 01.01.2022, vorgesehen.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass rückwirkend ab 01.01.2022 neben einer Einleitungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser die Erhebung einer gesonderten Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken erforderlich sein kann. Die Erhebung einer einheitlichen Einleitungsgebühr nach dem bisher angewandten sogenannten "modifizierten Frischwassermaßstab" kann künftige vielleicht nicht mehr möglich sein. Gebührenmaßstab für eine Niederschlagswassergebühr wäre die befestigte abflusswirksame Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr wäre die Mengean Abwässer, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Aufgrund des Vertrauensschutzes der Gebührenzahler sind rückwirkende Gebührenerhöhungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung möglich. Die Gemeinde Stulln weist deshalb vorsorglich darauf hin, dass es im Rahmen der Neukalkulation der Abwassergebühren zu rückwirkenden Gebührenerhöhungen ab dem 01.01.2022 kommen kann.

Schwarzenfeld, 20.12.2021

Hans Prechtl Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:	
Anschlag an den Amtstafeln am:	21.12.2021
Abgenommen am:	31.01.2022
Aushang bestätigt:	

Verteiler:

- 4 x Anschläge
- 2 x Presse (NT und MZ)
- 1 x Homepage
- 2 x z. A. bei Sgb. 1.1